

Bekanntmachung
über eine Beauftragung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) mit der Erfüllung der den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodeG) auferlegten Pflichten

Soziale Dienstleister, die in der aktuellen Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können von ihren Auftraggebern in der Sozialversicherung Unterstützung bekommen.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden im Rahmen des am 28.03.2020 in Kraft getretenen Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag), an soziale Dienstleister beantragte Zuschüsse von bis zu 75 % ihrer regelmäßigen Einnahmen erbringen, wenn die Bereitschaft besteht, ihre Ressourcen anderweitig zur Bekämpfung der Corona-Folgen einzusetzen.

Mit der Prüfung der Anträge und der Auszahlung hat die Unfallkasse Nord gemäß § 88 SGB X ihren Spitzenverband - die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) – beauftragt, die diese Aufgaben durch ihre Landesverbände wahrnimmt.

Anträge, die nicht den Voraussetzungen entsprechen, werden durch die Auftraggeberin, die Unfallkasse Nord, abgelehnt.

Nachträglich werden Erstattungsansprüche geprüft, falls den sozialen Dienstleitern vorrangige Mittel (nach Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld o. ä.) zugeflossen sind.

Weitere Informationen finden Sie unter

https://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/sodeg/index.jsp

Für die Beantragung steht ein digitales Antragsverfahren zur Verfügung:

<https://sodeg.dguv.de/>

Kiel, den 14.04.2020